

Gebührenbedarfsberechnung 2020

Öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“

In Klammern gesetzt sind die Vergleichszahlen der Gebührenbedarfsberechnung 2019.

1. Kosten

1.1 Kosten des Kehrdienstes

1.1.1 Verwaltungskosten

Kostenerstattung an andere Verwaltungszweige

vorläufiges Ergebnis 2018 = 14.987 € zzgl. 2 % Erhöhung jl. 15.592 €

Ansatz 2020 (2019 = 14.600 €)

15.600 €

1.1.2 Kehrdienst durch die Stadt Gummersbach im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14./15.03.2002)

Normale Reinigungen (14-tägig)

Preis je Kehr-km lt. Rechnung Stadt Gummersbach = 501,49 €

x zu reinigende Länge (Stand 18.03.2018) = 98,150 km

ergibt = 49.221 €

Ansatz 2018 (2017 = 49.200 €) = 49.200 €

Sonderreinigungen

a) 14-tägige Zusatzreinigungen

beiderseitiges Kehren der Kölner Straße (Einmündung Herweg bis Einmündung Burstenstraße), der Bahnstraße, der Othestraße (Einmündung Bahnstraße bis Kölner Straße) und der Talstraße (Einmündung Burstenweg bis Kölner Straße);

b) 2 x jährlich

Reinigung der Verkehrsinseln und Überquerungshilfen im Innenstadtbereich (Flächenreinigung und Fahrbahnrandreinigungen)

c) 4 x jährlich

beiderseitiges Kehren der Baldenbergstraße (von Südring bis Heerstraße), der Ortsdurchfahrt Neuenothe und der Ortsdurchfahrt Belmicke

Abrechnungen des Aufwandes nach Stunden

a) 20 x 1,00 Std. = 20,0 Std. x 74,78 € = 1.496 €

b) 2 x 5,00 Std. = 10,0 Std. x 74,78 € = 748 €

c) 4 x 1,00 Std. = 4,0 Std. x 74,78 € = 300 €

34,0 Std. 2.544 €

Kehrgutentsorgung durch die Stadt Gummersbach
insgesamt 34 t, Verteilung nach Zeitaufwand

34 t x 71,85 €	=	2.443 €
davon		
a) 20,0/34,0 von 2.443 €	=	1.437 €
b) 10,0/34,0 von 2.443 €	=	719 €
c) 4,0/34,0 von 2.443 €	=	287 €
Kosten der Sonderreinigung Zwischensumme	=	4.987 €
gerundet (2019 = 4.900 €)	=	5.000 €

Einsatz der Kleinkehrmaschine

wöchentliche Innenstadtreinigung der Gehwege, kombinierten Radgehwege und Parkbuchten an folgenden Straßen:

Kölner Straße (B 55 von Herweg - Burstenstraße)

Othestraße (K 23 von Kölner Straße – Bahnstraße)

Bahnstraße

Talstraße (von Kölner Straße – Burstenweg)

sowie wöchentliche Reinigung des Rathausvorplatzes.

Mit der wöchentlichen Reinigung der Gehwege wurde im Jahre 2005 begonnen. Der Zeitaufwand beträgt je Kehreinsatz rd. 2,5 Std.

Für die Kalkulation 2020 werden = 34 Wochen angesetzt, da die Winterdauer mit Ausfall der Gehwegreinigung nicht bekannt ist.

Zeitaufwand einschl. anteilige An- und Abfahrt

34 x 2,5 Std.	=	85,00 Std.
Kehrprijs je Std. 2018	=	55,00 €
Kosten	=	4.675 €

Kehrgutentsorgung

34 x 0,5 t	=	17,00 t
Entsorgungskosten	=	71,85 €
Kosten	=	1.221 €

Kosten für den Einsatz der Kleinkehrmaschine
einschl. Kehrgutentsorgung insgesamt

= 5.896 €

Summe gerundet (2019 = 5.500 €)

= 5.900 €

Es entfallen auf die

- Gehwegreinigung	1,70 Std.
- Rathausvorplatzreinigung	0,30 Std.
- An- und Abfahrt zum Bauhof Gummersbach	0,50 Std.

In diesem Verhältnis werden die Kosten entsprechend zugeordnet.

Zahlungen an die Stadt Gummersbach insgesamt (2019 = 59.600 €)

60.100 €

1.1.3 Entsorgung des Kehrgutes durch Unternehmer/Stadt Gummersbach

Mengenermittlung (normale Reinigungen 14-tägig)

ab 2005	pauschal	=	160,00 t
Entsorgungskosten			
160 t x 71,85 €		=	<u>11.496 €</u>

Ansatz 2020 (2019 = 11.300 €) 11.500 €

1.1.4 Kostenerstattung an den Baubetriebshof

für manuelle Kehrarbeiten an Busbuchten, im Innenstadtbereich, an Straßenpapierkörben, Zusatzaufwand für Sonderreinigungen zusammen mit Stadt Gummersbach an Verkehrsinseln etc.

2014	=	184 Std.
2015	=	283 Std.
2016	=	321 Std.
2017	=	287 Std.
2018	=	377 Std.
kalkuliert für 2019	=	300 Std.
kalkuliert für 2020	=	350 Std.

x durchschnittlicher Stundensatz der verschiedenen für Kehrarbeiten zuständigen Arbeitsgruppen (2018 = 63,89 € + 2 % Erhöh. pro Jahr)	=	<u>66,47 €</u>
	=	23.265 €

Ansatz 2020 (2019 = 20.200 €) 23.300 €

1.1.5 Reinigung des Rathausvorplatzes

Der Rathausvorplatz wird 1 x jährlich im Rahmen einer Sonderreinigung durch einen Unternehmer gesäubert. Diese Kosten werden flächenanteilig den Wochenmärkten zugerechnet.

Gesamtkosten je Sonderreinigung	=	4.070 €
---------------------------------	---	---------

davon abzusetzen für Wochenmärkte 52,78 % der gepflasterten und zu reinigenden Fläche für eine Reinigung	=	2.148 €
verbleibende Kosten für die Straßenreinigung	=	1.922 €

Ansatz 2020 gerundet (2019 = 1.900 €) 1.900 €

1.1.6 Reinigung Gehwege Graf-Eberhard-Platz/Bahnstraße/Breslauer Platz

Die neu angelegten Gehwege Graf-Eberhard-Platz und Bahnstraße sowie der nicht befahrbare Fußgängerbereich des Breslauer Platzes werden im Rahmen der Sonderreinigung des Rathausvorplatzes durch einen Unternehmer in Teilbereichen mit Spezialgeräten gereinigt.

4.500 €

1.1.7 Kosten des Kehrdienstes insgesamt (2019 = 112.100 €)

116.900 €

1.1.8 Von den Gesamtkosten des Kehrdienstes sind auszusondern

die Kosten des Reinigungsaufwandes, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder sonstigen Gründen anfallen und nicht im Rahmen der Straßenreinigung umgelegt werden können:

aus Ziffer 1.1.2 die Reinigung der Verkehrsinseln, Überquerungshilfen etc.

- Reinigungskosten	=	748 €	
- Kehrgutentsorgung	=	719 €	= 1.467 €

aus Ziffer 1.1.2 die Reinigung der Baldenbergstr., der Ortsdurchfahrten Neuenothe und Belmicke

- Reinigungskosten	=	300 €	
- Kehrgutentsorgung	=	287 €	= 587 €

aus Ziffer 1.1.4 die Reinigung der Verkehrsinseln, Überquerungshilfen etc. (10,0 Std. x 66,47 €)

= 665 €

Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil der Sonderreinigung des Rathausvorplatzes (Ziffer 1.1.2 + 1.1.5)

Gesamtfläche = 5.438 m²

Anteil Gehweg für Anlieger

316 lfd. m x 4 m Breite = 1.264 m²

verbleiben für die Allgemeinheit = 4.174 m²

Anteil Allgemeinheit an Gesamtfläche rd. 80 %

Kosten aus 1.1.2 = 708 €

(5.900 € x 0,30 / 2,50)

Kosten aus 1.1.5 = 1.900 € = 2.608 €

x 80 % für die Allgemeinheit = 2.086 €

auszusondernde Kosten insgesamt = 4.805 €

Summe gerundet (2019 = 4.800 €) 4.800 €

1.1.9 Verbleiben an umlagefähigen Kosten für den Kehrdienst

Kosten lt. Ziffer 1.1.7 = 116.900 €

abzüglich Ziffer 1.1.8 = 4.800 €

(Kosten 2019 = 107.300 €)

112.100 €

1.2 Kosten des Winterdienstes

1.2.1 Verwaltungskosten

Kostenerstattung an andere Verwaltungszweige (Kosten 2018 = 24.543 € zzgl. 2 % Erhöhung jl.)	=	25.534 €	
Ansatz 2020 (2019 = 23.700 €)			25.500 €

1.2.2 Geräte, Ausstattung

Reparatur- und Wartungskosten von Winterdienstgeräten

Ausgaben 2014	=	1.529 €	
Ausgaben 2015	=	7.444 €	
Ausgaben 2016	=	4.158 €	
Ausgaben 2017	=	9.996 €	
Ausgaben 2018	=	7.006 €	
Ausgaben bis 24.06.2019	=	5.049 €	
Ansatz 2020 (2019 = 7.000 €)			7.000 €

1.2.3 Streugut

Ausgaben 2014	=	11.490 €	
Ausgaben 2015	=	22.937 €	
Ausgaben 2016	=	13.340 €	
Ausgaben 2017	=	36.577 €	
Ausgaben 2018	=	23.521 €	
Ausgaben bis 24.06.2019	=	15.099 €	
Ansatz 2020 (2019 = 30.000 €)			30.000 €

1.2.4 Unternehmerleistungen

Ausgaben 2014	=	15.856 €	
Ausgaben 2015	=	32.590 €	
Ausgaben 2016	=	18.545 €	
Ausgaben 2017	=	50.808 €	
Ausgaben 2018	=	29.641 €	
Ausgaben bis 24.06.2019	=	31.537 €	
Ansatz 2020 (2019 = 40.000 €)			40.000 €

1.2.5 Straßenwinterdienst durch den Landesbetrieb Straßen NRW für die Ortsdurchfahrten überörtlicher Straßen gem. Vertrag vom 04./16.09.2002

Ausgaben 2014 (Winter 2013/2014)	=	6.194 €	
Ausgaben 2015 (Winter 2014/2015)	=	7.186 €	
Ausgaben 2016 (Winter 2015/2016)	=	6.598 €	
Ausgaben 2017 (Winter 2016/2017)	=	10.364 €	
Ausgaben 2018 (Winter 2017/2018)	=	9.368 €	
Ausgaben 2019 (Winter 2018/2019)	=	14.479 €	
Ansatz 2020 (2019 = 9.000 €)			10.000 €

1.2.6 Winterdienst durch den städtischen Bauhof

Von den Leistungen des Baubetriebshofes entfallen lt. Stundenaufzeichnungen auf die Winterwartung:

2014	=	767 Std.
2015	=	2.017 Std.
2016	=	921 Std.
2017	=	1.775 Std.
2018	=	1.293 Std.
Ø 2014 – 2018	=	1.355 Std.

x 68,43 € (2018 = 65,77 € zzgl. 2 % Steigerung jl.)
durchschnittlicher Stundensatz der verschiedenen für
den Winterdienst tätigen Arbeitsgruppen (Personalkosten,
Sachkosten, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge) = 92.723 €

zzgl. der aus den Kosten des BBH ausgegliederten und
speziell dem Winterdienst zugeordneten Kosten (Unter-
haltung Silos, Versicherungen, Rufbereitschaft, Kosten-
anteile Remise, Wartung Winterdienstgeräte, kalkulatorische
Kosten Winterdienstgeräte, Anteil sonstiger Fahr-
zeugkosten (2018 = 58.601 € zzgl. 2 % Steigerung jl.) = 60.968 €

insgesamt = 153.691 €

Ansatz 2020 (2019 = 175.100 €) 153.700 €

1.2.7 Kalkulatorische Kosten

Da in dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des BBH die
kalkulatorischen Kosten des Anlagevermögens bis 2018 bereits
enthalten sind (siehe 1.2.6, Erläuterung zu den 60.968 €),
sind hier nur noch die noch nicht berücksichtigten GWG's
anzusetzen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter
Kalkulatorische Kosten insges. (2019 = 500 €) 500 €

1.2.8 Kosten des Winterdienstes insgesamt (2019 = 285.300 €) 266.700 €

1.2.9 Von den Gesamtkosten des Winterdienstes sind auszusondern
Kosten für Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslagen

Länge der Gemeindestraßen x 2	218.262 m		
zzgl. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen x 2	20.130 m		
abzgl. Straßen, für die kein Winterdienst vorgenommen wird x 2	6.298 m		
Summe	232.094 m		
abzgl. Gesamtlänge der veranlagungsfähigen Straßen (Ziffer 2.2)	175.762 m		
ergibt	56.332 m		
ins Verhältnis gesetzt zur Summe	232.094 m		
multipliziert mit Summe Ziffer 1.2.8	266.700 €	=	64.700 €

1.2.10 Verbleiben an umlagefähigen Kosten für den Winterdienst

Kosten lt. Ziffer 1.2.8	=	266.700 €	
abzüglich Ziffer 1.2.9	=	64.700 €	
			202.000 €
Summe 2020 (Kosten 2019 = 213.500 €)			<u>202.000 €</u>

2. Gebührenermittlung

2.1 Gem. § 3 StrReinG werden von den Grundstückseigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung erhoben. Die Gebührenfestsetzung kann der Bedeutung einer Straße für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen.

Nicht die Gesamtkosten der Straßenreinigung dürfen als Benutzungsgebühren erhoben werden, vielmehr muss der auf die Interessen der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil von den umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung in Abzug gebracht werden.

Durch Beschluss des Rates vom 23.06.98 werden die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) ab 1999 bei Anliegerstraßen in voller Höhe, bei innerörtlichen Straßen zu 85 v. H. und bei überörtlichen Straßen zu 70 v. H. über Gebühren abgedeckt. Damit beträgt das Allgemeininteresse bei

innerörtlichen Straßen 15 % und bei überörtlichen Straßen 30 %.

Dieser Berechnungsmodus wird auch der Gebührenermittlung 2020 zugrunde gelegt. Die genaue Berechnung ergibt sich aus der Spalte "Gewichtung der Veranlagungsmeter" der Anlagen 1 und 2 zur Gebührenbedarfsberechnung.

2.2 Nach dem derzeitigen Fortschreibungsstand ergeben sich folgende Veranlagungsgrundlagen:

Winterdienst					
	Anliegerstraßen	Innerörtl. Straßen	Überörtl. Straßen	Fußgängerzone	Gesamtlänge
	m	m	m	m	m
AFM*	108.133	22.579	17.287	316	148.315
HFM*	12.194	2.272	2.268	0	16.734
VM*	120.327	24.851	19.555	316	165.049
SGL*	128.950	26.103	20.393	316	175.762

*)Erläuterung:

AFM = Anliegerfrontmeter

HFM = Hinterliegerfrontmeter

VM = Veranlagungsmeter

SGL = Straßengesamtlänge (beidseitig)

Kehrdienst								
	Anliegerstraßen	Innerörtl. Straßen zweiwöchentlich	Innerörtl. Straßen wöchentlich	Überörtl. Straßen zweiwöchentlich	Überörtl. Straßen wöchentlich	Fußgängerzone wöchentlich.	Rad-Gehwege und Parkbuchten	Gesamtlänge
	m	m	m	m	m	m	m	m
AFM	52.425	18.024	1.062	13.058	2.294	316	3.392	90.571
HFM	6.053	1.950	0	1.621	554	0	462	10.640
VM	58.478	19.974	1.062	14.679	2.848	316	3.854	101.211
SGL	58.242	20.601	1.247	15.302	2.692	316	4.030	102.430

Geringfügige Verschiebungen und Änderungen sind durch Wegfall oder Aufnahme einzelner Straßen in das Reinigungsprogramm möglich.

2.3 Unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Festlegungen (Ziffer 2.1) ergeben sich lt. Berechnung der Anlage 1 folgende Gebührensätze:

Kehrdienst	2019	2020	+/-
jeweils ohne Vorjahresabwicklung	€	€	€
Anliegerstraßen	1,00	1,05	+ 0,05
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	0,86	0,89	+ 0,03
wöchentliche Reinigung	1,72	1,78	+ 0,06
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	0,71	0,73	+ 0,02
wöchentliche Reinigung	1,42	1,46	+ 0,04
Fußgängerzone	2,47	2,29	- 0,18
Gehwege	1,31	1,51	+ 0,20

Winterdienst jeweils ohne Vorjahresabwicklung	2019 €	2020 €	+/- €
Anliegerstraßen	1,30	1,22	- 0,08
innerörtliche Straßen	1,10	1,04	- 0,06
überörtliche Straßen	0,91	0,86	- 0,05
Fußgängerzone	1,30	1,22	- 0,08

Gesamtgebühr jeweils ohne Vorjahresabwicklung	2019 €	2020 €	+/- €
Anliegerstraßen	2,30	2,27	- 0,03
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	1,96	1,93	- 0,03
wöchentliche Reinigung	2,82	2,82	+ 0,00
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	1,62	1,59	- 0,03
wöchentliche Reinigung	2,33	2,32	- 0,01
Fußgängerzone	3,77	3,51	- 0,26
Gehwege Kehrdienst	1,31	1,51	+ 0,20

Bei den in dieser Übersicht genannten Gebührensätzen 2020 handelt es sich um diejenigen, die sich nach der Kalkulation für 2020 ohne die Reduzierung durch Überschüsse bzw. Erhöhung durch Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben haben.

2.4 Gebührenaufkommen

Die Gebührensätze nach Ziffer 2.3 lassen folgendes Gebührenaufkommen für 2020 erwarten:

Straßenkategorie	Veranlagungs- meter in m	Gebühren- sätze in €	Gebühren- einnahme in €
<u>Kehrdienst</u>			
Anliegerstraßen	58.478	1,05	61.402
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	19.974	0,89	17.777
wöchentliche Reinigung	1.062	1,78	1.890
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	14.679	0,73	10.716
wöchentliche Reinigung	2.848	1,46	4.158
Fußgängerzone	316	2,29	724
Gehwegreinigung	3.854	1,51	5.820
Gesamt			102.487
<u>Winterdienst</u>			
Anliegerstraßen	120.327	1,30	146.799
innerörtliche Straßen	24.851	1,10	25.845
überörtliche Straßen	19.555	0,91	16.817
Fußgängerzone	316	1,30	386
Gesamt			189.847
Kehr- und Winterdienstgebühren insgesamt			<u>292.334</u>

2.5 Kostendeckung

2.5.1 Kehrdienst

Kosten lt. Ziffer 1.1.9	=	112.100 €
Gebührenaufkommen lt. Ziffer 2.4	=	102.487 €
Kostendeckung	=	<u>91,42 %</u>

2.5.2 Winterdienst

Kosten lt. Ziffer 1.2.10	=	202.000 €
Gebührenaufkommen lt. Ziffer 2.4	=	189.847 €
Kostendeckung	=	<u>93,98 %</u>

2.5.3 Kostendeckung insgesamt

Gesamtkosten	=	314.100 €
Gebührenaufkommen	=	292.334 €
Kostendeckung	=	<u>93,07 %</u>

3. Kostenüber- und -unterdeckungen

3.1 Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb eines 4-Jahreszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die Ergebnisse bis zum Jahr 2016 sind bereits abgewickelt und in den Kalkulationen der Vorjahre berücksichtigt. Ebenso wurde der Fehlbetrag Kehrdienst 2017 bereits mit 100% (2.700 €) in die Kalkulation des Jahres 2019 eingestellt. Der Fehlbetrag Winterdienst 2017 wird zu 50% (21.300 €) in der Kalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt, der verbleibende Fehlbetrag (21.300 €) ist somit in der Kalkulation 2021 zu berücksichtigen. In der Gebührenfestsetzung 2020 ist das Rechnungsergebnis 2017 wie folgt zu berücksichtigen.

Die Nachkalkulation 2017 hat

- im Kehrdienst mit einem Verlust von	2.505,20 €	und
- im Winterdienst mit einem Verlust von	39.971,68 €	

abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung festgelegten Kostendeckungsquote werden folgende Beträge in der Gebührenbedarfsberechnung 2020 berücksichtigt:

2017	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) in €	Kostendec- kungsquote	zu berücksichtigen- der Betrag 2017 in €
Kehrdienst 2017	-2.505,20	91,62 %	- 2.734,34
Winterdienst 2017	-39.971,68	93,80 %	-42.613,73

In der Anlage 2 ist deshalb

der Fehlbetrag 2017 beim Kehrdienst mit	- 0 €
und der Fehlbetrag 2017 beim Winterdienst mit	21.300 €

in die Gebührenermittlung 2020 einbezogen worden.

Zusätzlich ist in der Gebührenfestsetzung 2020 das Rechnungsergebnis 2018 wie folgt zu berücksichtigen.

Die Nachkalkulation 2018 hat

- im Kehrdienst mit einem Verlust von	12.414,17 €	und
- im Winterdienst mit einem Überschuss von	4.481,07 €	

abgeschlossen.

Der Verlust 2018 beim Kehrdienst wird in die Gebührenbedarfsberechnung 2020 in voller Höhe eingestellt.

Der Überschuss Winterdienst 2018 wird nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG erst in der Kalkulation 2021 berücksichtigt und dort mit dem Rest-Fehlbetrag aus 2017 (21.300 €) verrechnet.

Obwohl die geplanten Winterdienstaufwendungen für 2020 rd. 11.500 € unter denen des Jahres 2019 liegen, kommt es zu einem verhältnismäßig starken Anstieg der Gebühren, da die Kalkulation 2019 noch mit einem Überschuss Winterdienst aus 2016 in Höhe von 130.400 € entlastet wurde. Da aber die Überschüsse der Vorjahre vollständig aufgebraucht sind, kommt es durch den Verlust des Jahres 2017, für das Jahr 2020, noch zu einer Mehrbelastung von 21.300 € (50% des Verlustes 2017), dies führt, wie in den Erläuterungen für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 (im Vorjahr) bereits erläutert, unweigerlich zu einem Gebührenanstieg.

Erläuterung:

*-Berechnete Kosten Winterdienst 2019 i.H.v. 213.500 € ./ . Überschuss 2016 i.H.v. 130.400 € = 83.100 €
=anzusetzende Aufwendungen Winterdienst für die Kalkulation 2019*

*-Berechnete Kosten Winterdienst 2020 i.H.v. 202.000 € + (50%)Fehlbetrag 2017i.H.v.21.300€=223.300 €
= anzusetzende Aufwendungen Winterdienst für die Kalkulation 2020*

Am Beispiel „Anliegerstraßen“ kann man in „Anlage 1“ sehen, dass die „eigentliche“ Gebühr Winterdienst im Jahr 2019 (ohne die Berücksichtigung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren) 1,30 € betragen hätte. So ergäbe sich für das Jahr 2020 lediglich ein Gebührensatz von 1,22 € (da die Kosten 2020 ja eigentlich um 11.500 € geringer sind -202.000 € in 2020 gegenüber 213.500 € in 2019-).

Da durch den Überschuss 2016 im Jahr 2019 aber „nur“ 83.100 €, „Winterdienstaufwand 2019“ in die Kalkulation einzustellen war, kam es so zu dem „Gebührensatz Anliegerstraßen 2019“ in Höhe von 0,51 €. Im Jahr 2020 entfällt der Überschuss aus Vorjahren und es kommt zusätzlich zu einer „rechnerischen Mehrbelastung durch den Anteil Verlustvortrag aus 2017, wodurch der „Winterdienstaufwand 2020“ mit dem Betrag von 223.300 € einzustellen ist, wodurch sich ein Gebührensatz bei den Anliegerstraßen von 1,35 € ergibt. (Anlage2)

Da die früheren Überschüsse aus den Gebührennachkalkulationen der Vorjahre immer sehr zeitnah zur Gebührenminderung in die folgenden Kalkulationen eingestellt wurden und somit aufgebraucht sind, gleichzeitig durch detailliertere Auswertungen und Ansatz von möglichst geringen Kostenansätzen die Entstehung von höheren Überschüssen/Fehlbeträgen vermieden werden soll, kommt es durch die zusätzliche Verlusteinrechnung des Jahres 2017 zu einem überproportionaler Anstieg bei den Winterdienstgebühren 2020. Dies stellt nach derzeitigem Stand allerdings einen „Einmaleffekt“ dar, die Gebühren sollten sich, vorausgesetzt es treten keine außergewöhnlichen Wetterextreme auf, in den Folgejahren wieder auf dem Niveau der nach „normal kalkulierten Kosten“ (Anlage 1) sich ergebenden Gebührensätze „einpendeln“.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung festgelegten Kostendeckungsquote werden folgende Beträge in der Gebührenbedarfsberechnung 2020 berücksichtigt:

2018	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) in €	Kostendeckungsquote	zu berücksichtigender Betrag 2018 in €
Kehrdienst 2018	-12.414,17	91,58 %	- 13.555,55
Winterdienst 2018	+4.481,07	93,84 %	+4.775,22

In der Anlage 2 ist deshalb

der Fehlbetrag 2018 beim Kehrdienst mit - 13.600 €
und der Überschuss 2018 beim Winterdienst mit 0 €

in die Gebührenermittlung 2020 einbezogen worden.

Danach ergeben sich folgende Gebührensätze:

Kehrdienst	2019	2020	+/-
	€	€	€
Anliegerstraßen	1,07	1,17	+ 0,10
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	0,91	1,00	+0,09
wöchentliche Reinigung	1,82	2,00	+0,18
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	0,75	0,82	+ 0,07
wöchentliche Reinigung	1,50	1,64	+ 0,14
Fußgängerzone	2,62	2,57	- 0,05
Gehwege	1,38	1,69	+ 0,31
Winterdienst	2019	2020	+/-
	€	€	€
Anliegerstraßen	0,51	1,35	+ 0,84
innerörtliche Straßen	0,43	1,15	+ 0,72
überörtliche Straßen	0,35	0,95	+ 0,60
Fußgängerzone	0,51	1,35	+ 0,84

Gesamtgebühr	2019	2020	+/-
	€	€	€
Anliegerstraßen	1,58	2,52	+ 0,94
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	1,34	2,15	+ 0,81
wöchentliche Reinigung	2,25	3,15	+ 0,90
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	1,10	1,77	+ 0,67
wöchentliche Reinigung	1,85	2,59	+ 0,74
Fußgängerzone	3,13	3,92	+ 0,79
Gehwege Kehrdienst	1,38	1,69	+ 0,31

Die in dieser Übersicht genannten Gebührensätze 2019 waren unter Berücksichtigung von Vorjahresüberschüssen ermittelt und tatsächlich in dieser Höhe festgesetzt worden.

3.2 Gebührenaufkommen

Die vorstehenden Gebührensätze lassen im Jahre 2020 folgendes Gebührenaufkommen erwarten:

Straßenkategorie	Veranlagungs- meter in m	Gebühren- sätze in €	Gebühren- einnahme in €
<u>Kehrdienst</u>			
Anliegerstraßen	58.478	1,17	68.419
innerörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	19.974	1,00	19.974
wöchentliche Reinigung	1.062	2,00	2.124
überörtliche Straßen			
zweiwöchentliche Reinigung	14.679	0,82	12.037
wöchentliche Reinigung	2.848	1,64	4.671
Fußgängerzone	316	2,57	812
Gehwegreinigung	3.854	1,69	6.513
Gesamt			114.550
<u>Winterdienst</u>			
Anliegerstraßen	120.327	1,35	162.441
innerörtliche Straßen	24.851	1,15	28.579
überörtliche Straßen	19.555	0,95	18.578
Fußgängerzone	316	1,35	427
Gesamt			210.025
Kehr- und Winterdienstgebühren insgesamt			<u>324.574</u>

3.3 **Kostendeckung**

3.3.1 **Kehrdienst**

Kosten lt. Anlage 2	=	125.700 €
Gebührenaufkommen lt. Ziffer 3.2	=	114.550 €
Kostendeckung	=	<u>91,13 %</u>

3.3.2 **Winterdienst**

Kosten lt. Anlage 2	=	223.300 €
Gebührenaufkommen lt. Ziffer 3.2	=	210.025 €
Kostendeckung	=	<u>94,06 %</u>

3.3.3 **Kostendeckung insgesamt**

Gesamtkosten lt. Anlage 2	=	349.000 €
Gebührenaufkommen lt. Ziffer 3.2	=	324.574 €
Kostendeckung	=	<u>93,00 %</u>

Im Auftrag:

Jacobs